

die Vielfalt macht

LANDKREIS BÖBLINGEN



Jugend und Bildung

Kinder- und Jugendhilfe(recht)

Glossar



Stand: September 2014

Wesentliche Teile des Glossars beruhen auf der von Norbert Struck, Paritätischer Wohlfahrtsverband, erstellten Arbeitshilfe. Wir danken dem Autor für die Abdruckgenehmigung.ⁱ Einzelne Stichworte wurden aktualisiert und durch landkreisspezifische Hinweise ergänzt.

Herausgeber:

Landratsamt Böblingen
Amt für Jugend und Bildung
Parkstraße 16
71034 Böblingen

Telefon: 07031/663-1260
E-Mail: w.gaugel@lrabb.de
Internet: www.landkreis-boeblingen.de

2., überarbeitete Auflage, Böblingen 2014

Bearbeitung: Werner Gaugel

Inhalt

Adoptionsvermittlung	4
Andere Aufgaben.....	5
Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	6
Arbeitsgemeinschaft nach § 78.....	7
ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)	8
Ausländische Kinder und Jugendliche	8
Behinderte Kinder und Jugendliche	9
Beteiligung.....	9
Betriebserlaubnis / „Heimaufsicht“	10
„Böblinger Weg“	11
Ehrenamt.....	12
Einmischungsauftrag der Jugendhilfe	12
Elternkurse	13
Entgelte	14
Erziehungsbeistand	15
Erziehungsberatung.....	15
Fachkräftegebot.....	16
Familienförderung.....	16
Familiengericht	17
Familien- und Jugendhilfeverbände	18
Förderung der Jugendhilfe	21
Freie Träger.....	22
Frühe Hilfen	22
Garantenpflicht der Jugendhilfe	24
Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen	25
Heimaufsicht.....	25
Heimerziehung	26
Heranziehung zu Kosten.....	26
Hilfe zur Erziehung	27
Hilfeplanung.....	28
Initiativen	29
Inobhutnahme.....	30
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.....	30
Jugendamt.....	31
Jugendarbeit.....	31
Jugendhilfeplanung.....	32

Jugendlicher	33
Jugendsozialarbeit	33
Jugendverbände	33
Junger Mensch	34
Junger Volljähriger	34
Kind	35
Kinder- und Jugendschutz	35
Kinder- und Jugendhilfestatistik	35
KJHG/ SGB VIII	36
Landesjugendamt	36
Leistungen der Jugendhilfe	37
Migrationshintergrund	38
Oberste Landesjugendbehörde	38
Örtlicher Träger	38
Paarberatung	39
Pflegekinderwesen	39
Pluralitätsgebot	40
Qualitätsentwicklung	41
Rechtsanspruch	41
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	42
Seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche	43
Sozialdatenschutz	44
Soziale Gruppenarbeit	46
Sozialgesetzbuch	46
Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)	46
Sozialraumorientierung	47
Tagesbetreuung für Kinder	48
Tagesgruppen	48
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	49
Trennungs- und Scheidungsberatung	49
Wirkungsorientierte Jugendhilfe	50
Wohlfahrtsverbände	51
Wunsch- und Wahlrecht	51

Glossar Kinder- und Jugendhilferecht

Im Folgenden wollen wir mit kurzen Kommentaren und Verweisen einige Begriffe aus der Kinder- und Jugendhilfe erläutern, denen Jugendhilfeausschussmitglieder immer wieder begegnen, die ihnen aber – je nach Vorerfahrung – vielleicht nicht immer alle geläufig sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf solchen Begriffen, die im jugendhilferechtlichen Kontext stehen, teilweise finden sich Hinweise, die sich auf konkrete Verfahrensweisen im Landkreis Böblingen beziehen. Paragraphenangaben, die im folgenden Text nicht näher gekennzeichnet sind, beziehen sich immer auf das Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII).

Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlung ist definiert als „das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind“. Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe der Jugendämter und der Landesjugendämter. Ein Jugendamt darf die Adoption nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat. Das Landesjugendamt hat eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten. Darüber hinaus sind Verbände und Vereine mit Sitz im Inland zur Adoptionsvermittlung berechtigt, die von der zentralen Adopti-

onsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt sind.

Das Adoptionsvermittlungsgesetz legt fest, dass mit der Adoptionsvermittlung nur Fachkräfte betraut werden, die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Darüber hinaus wird gesetzlich der Stellenumfang festgelegt und gestattet Ausnahmen nur mit Zulassung des Landesjugendamtes.

Das Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption wurde am 01.03.2002 in Deutschland gesetzliche Grundlage für internationale Adoptionen. Oberstes Ziel des Haager Adoptionsübereinkommens ist es, die Rechte der Kinder zu schützen und sie vor Kinderhandel und anderen kriminellen Handlungen zu bewahren.

Andere Aufgaben

Im Kinder- und Jugendhilferecht gibt es die grundlegende Unterscheidung zwischen → **Leistungen** und anderen Aufgaben zugunsten junger Menschen (§ 2). Die anderen Aufgaben sind eine Sammelbezeichnung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, die nicht Sozialleistungen sind. Sie werden in den §§ 42 – 60 SGB (VIII) näher erläutert.

Im Prinzip sind dies Aufgaben des öffentlichen Trägers. Die freien Träger haben hier kein autonomes Betätigungsrecht. Allerdings kann der öffentliche Träger einen anerkannten freien Träger an der Durchführung einiger dieser anderen Aufgaben beteiligen. Diese sind in § 76 Abs. 1

genau bestimmt. Insbesondere sind die “anderen Aufgaben“ die → **Inobhutnahme** (§ 42), die Mitwirkung bei Gerichtsverfahren und Adoptionsverfahren (§§ 50-52) und einige spezielle Beratungsaufgaben (§§ 52 a und 53 Abs. 2-4). Das Gesetz betont aber ausdrücklich, dass auch in diesen Fällen der öffentliche Träger für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich bleibt (§ 76 Abs. 2).

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Aus den freien Trägern sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe herausgehoben. Diese Anerkennung brauchen freie Träger in der Regel, um eine auf Dauer angelegte → **Förderung** zu erhalten (§ 74 Abs. 1), sie berechtigt diese anerkannten Träger zur Teilnahme an → **Arbeitsgemeinschaften nach § 78**, sie ist die Voraussetzung, um an der Durchführung → **anderer Aufgaben** beteiligt zu werden und die Voraussetzung für das Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 Abs. 1). Als eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung fällt die Kompetenz zur Anerkennung dem Jugendhilfeausschuss zu.

Die grundlegenden bundesrechtlichen Bestimmungen für die Anerkennung finden sich in § 75. In vielen Landesausführungsgesetzen gibt es nähere landesrechtliche Bestimmungen zu diesem Thema. Die Obersten Landesjugendbehörden haben am 14.04.1994 „Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII“ verabschiedet, in denen Lösungen für eine Reihe von Konfliktfällen – insbesondere hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Anerkennung – beschrieben werden.

Der Gesetzgeber verlangt vier Voraussetzungen für eine Anerkennung (§ 75 Abs. 1):

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe,
- gemeinnützige Ziele,
- einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Wenn ein Träger diese Voraussetzungen erfüllt, kann er sofort anerkannt werden. Wenn er diese Voraussetzungen bereits mindestens 3 Jahre erfüllt, muss er anerkannt werden (§ 75 Abs. 2). Kirchen, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind durch Bundesrecht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3).

Arbeitsgemeinschaft nach § 78

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 sind ein wichtiges Element der → **Jugendhilfeplanung** und Abstimmung zwischen den Trägern. Der öffentliche Träger soll solche Arbeitsgemeinschaften, in denen er selbst, die anerkannten freien Träger und die Träger geförderter Maßnahmen zusammengeschlossen sind, bilden. Im Prinzip können solche Arbeitsgemeinschaften entlang von Arbeitsfeldern, von Problemfeldern oder Sozialräumen gebildet werden. In der Fachdiskussion besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass funktionierende Arbeitsgemeinschaften ein wichtiges Element einer leistungsfähigen Jugendhilfeplanung und einer effektiven Arbeit von Jugendhilfeausschüssen sind. Beispiele im Landkreis sind u.a. die AG Jugendhilfeplanung und der Programmbeirat STÄRKE.

ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst)

Der „Allgemeine Soziale Dienst“ ist kein jugendhilferechtlicher Begriff, sondern in vielen Kommunen und Landkreisen die Bezeichnung für einen von seiner Aufgabenstellung her umfassend und ämterübergreifend organisierten sozialen Dienst. Er nimmt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise auch der Sozialhilfe und der Gesundheitshilfe wahr. Oft bildet der ASD, wie im Landkreis Böblingen, eine Abteilung des Jugendamtes. Heutzutage sind die ASDs in aller Regel auf Sozialräume (Bezirke) hin strukturiert. Eine der Aufgaben der ASDs ist die Gemeinwesenentwicklung. Die ASD-MitarbeiterInnen sind i.d.R. die fallzuständigen Kräfte bei der Planung und Gewährung von ➔ **Hilfen zur Erziehung**. In unserem Landkreis wird der ASD formal genau als „Sozialer Dienst“ bezeichnet, da sein Aufgabengebiet ausschließlich Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz umfasst.

Ausländische Kinder und Jugendliche

Alle ausländischen Kinder und Jugendliche und deren Eltern haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch minderjährige Asylbewerber fallen in den Geltungsbereich des SGB VIII. Insbesondere auch die Maßgaben des § 9 verpflichten die Kinder- und Jugendhilfe zu einem besonderen Engagement beim Abbau von Benachteiligungen (siehe hierzu zur Unterscheidung ➔ **Migrationshintergrund**).

Behinderte Kinder und Jugendliche

Bei jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen liegt die Betonung zuerst auf „junge Menschen“ und da ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Dem SGB VIII gehen allerdings Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vor, die sich an junge Menschen richten, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe ist für die erforderlichen behinderungsspezifischen Mehraufwendungen zuständig, aber selbstverständlich bleibt ansonsten die Jugendhilfe zuständig.

Beteiligung

Das KJHG hat an verschiedenen Stellen die fachlichen Forderungen nach einer Beteiligung der AdressatInnen bei der Festlegung und Ausgestaltung von Hilfen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich gemacht. Eine der grundlegenden Normen hierzu ist in § 5 das **➔ Wunsch- und Wahlrecht**. Geht es um Hilfen außerhalb der eigenen Familie, so ist dieses Wunsch- und Wahlrecht in § 36 verbindlich gestaltet und ausgeweitet. Laut § 8 sind Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Ebenso gibt er ihnen auch das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Sie haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Auch die UN-Kinderrechtskonvention fordert die breite Beteiligung von Kindern. In der UN-Kinderrechtskonvention – wie auch im

Bürgerlichen Gesetzbuch – wird von Kindern gesprochen. Gemeint sind immer alle Minderjährigen bis 18 Jahre. Das SGB VIII spricht bei den unter 14 Jährigen von Kindern und bei den 14 – unter 18 Jährigen von Jugendlichen. Grundlegend ist die Beteiligung aller AdressatInnen auch für die → **Jugendhilfeplanung**. Sie soll den Bedarf an Jugendhilfeleistungen ermitteln „unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personenberechtigten“ (§ 80 Abs. 1 Pkt. 2). Auch bei der → **Jugendarbeit** verlangt das Gesetz ausdrücklich die Mitbestimmung und Mitgestaltung der jungen Menschen. Selbst die Bestimmungen zu → **Förderung der freien Jugendhilfe** greifen den Beteiligungsgedanken auf. Sie verlangen in § 74 Abs. 4, dass bei ansonsten gleichen Maßnahmen solchen der Vorzug gegeben werden soll, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihren Einfluss auf die Ausgestaltung der Angebote gewährleisten. Auch die Grundsätze für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen verlangen in § 22a Abs. 2, die Erziehungsberechtigten an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Einrichtung zu beteiligen.

Betriebserlaubnis / „Heimaufsicht“

Für Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, braucht der Träger der Einrichtung zwingend eine Betriebserlaubnis (§ 45). Von dieser Grundregel gibt es einige abschließend aufgezählte Ausnahmen (z.B. Jugendherbergen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendfreizeitheime, Schullandheime, Schülerheime, die der Schulaufsicht unterliegen). In der Praxis heißt dies vor allem, dass alle Arten von Kindertageseinrichtungen (von der Krippe

über Kindergärten bis hin zu Horten) und alle teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (z.B. Heime, Wohngruppen und Tagesgruppen) eine solche Betriebserlaubnis brauchen. Durch die Betriebserlaubnis soll sichergestellt werden, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist und ihre Rechte gesichert sind. Dem Erfordernis einer Betriebserlaubnis liegt auch ein präventiver Gedanke zugrunde: bevor die Arbeit aufgenommen wird, muss geprüft werden, ob die sachlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen entsprechende Arbeit gegeben sind.

Zuständig für die Erteilung von Betriebserlaubnissen ist gemäß § 85 Abs. 2 Pkt. 6 der überörtliche Träger der Jugendhilfe, also das → **Landesjugendamt**.

Durch örtliche Prüfungen (§ 46) kann das Landesjugendamt auch im laufenden Betrieb prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis weiterbestehen. Gebräuchlich ist für die Aufgabenwahrnehmung noch immer der Begriff „Heimaufsicht“. In den Konzeptionen der Landesjugendämter steht zumeist die Beratung der Einrichtungsträger im Vordergrund. Sie können aber auch bei gravierenden Mängeln Auflagen erteilen (§ 45 Abs. 3), ungeeigneten MitarbeiterInnen ganz oder für bestimmte Funktionen die Tätigkeit untersagen (§ 48) und auch die Erlaubnis zurücknehmen oder widerrufen (§ 45 Abs. 2).

„**Böblinger Weg**“
siehe → **Familiengericht**

Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement ist neben der hauptberuflichen Arbeit die zweite Säule der Kinder- und Jugendhilfe. In Trägervereinen, Initiativen, Selbsthilfegruppen, Jugendgruppen, als Pflegeeltern oder Vormünder usw. engagieren sich viele Menschen unentgeltlich oder nur gering vergütet, jedenfalls außerberuflich für die Belange von jungen Menschen und ihren Familien. Ohne ihr Engagement ist die Kinder- und Jugendhilfe schlicht nicht vorstellbar.

§ 73 verlangt vom öffentlichen Träger, dass die ehrenamtlich tätigen Personen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden. Für die Fortbildung auch der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sollen nach § 74 Abs. 6 auch Fortbildungsmittel bereitgestellt werden („Soll-Vorschrift“, → **Rechtsansprüche**). Darüber hinaus gibt es im SGB VIII noch weitere Bestimmungen, die auf die Stärkung und Förderung ehrenamtlichen Engagements abstellen. § 4 Abs. 3 verlangt, dass die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden, nach § 25 sollen Elterninitiativen beraten und unterstützt werden.

Einmischungsauftrag der Jugendhilfe

Im Kern geht es dabei um die Erkenntnis, dass Jugendhilfe sich nicht nur auf ihren engeren Leistungsbereich beschränken kann, sondern auch Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Faktoren nehmen muss, durch die die Lebensbedingungen junger Menschen und Familien gestaltet werden. Im Gesetz findet dieser Gedanke u.a. auch im § 1 Abs. 3 Nr. 4 Niederschlag, der es als Aufgabe der Jugendhilfe festschreibt, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundli-

che Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Konsequenzen dieses Auftrags sind im Gesetz auch die Bestimmungen Abstimmung und Vernetzung kommunaler Planungen (§ 80 Abs. 4) und die Verpflichtung der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit:

- Schulen,
- der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- dem Gesundheitsamt,
- der Arbeitsverwaltung,
- anderen Sozialleistungsträgern,
- der Gewerbeaufsicht,
- Polizei und Ordnungsamt,
- der Justiz und
- mit sozialpädagogischen Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen (§ 81).

Oft fehlen allerdings bei den hier benannten Behörden die korrespondierenden Verpflichtungen zur Kooperation.

Elternkurse

Elternkurse gehen von der Erziehungskompetenz von Müttern und Vätern aus. An Hand des Modells der anleitenden Erziehung werden Eltern in ihrem Erziehungsprozess begleitet. Auf rezepthaftes Erziehungstraining wird bewusst verzichtet. Es werden Ideen aufgezeigt, wie Eltern auch in schwierigen Konfliktsituationen gute Lösungen finden können.

Es gilt:

- Eltern nehmen ihre Erziehungsverantwortung wahr.
- Eltern achten die Rechte ihrer Kinder.
- Eltern und Kinder lernen voneinander.

Elternkurse – im Landkreis Böblingen sind dies die Angebote „Fit for family“ „Pfiff“ und „TIP“ - helfen, entwicklungs-fördernde Faktoren wie Zuwendung und Anerkennung im

Alltag zu stabilisieren und entwicklungshemmende psychische und physische Verhaltensweisen abzubauen. Elternkurse können die Kommunikation innerhalb einer Familie entscheidend verbessern. Die Förderung des Vertrauens und die Beteiligung der Kinder trägt zur gegenseitigen Wertschätzung bei.

Entgelte

Entgelte sind die – ausgehandelten – Preise für die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Das Kinder- und Jugendhilferecht kennt zwei unterschiedliche Formen der Finanzierung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe: die → **Förderung** und die Zahlung von Entgelten. Für stationäre und teilstationäre Leistungen der Jugendhilfe sind leistungsgerechte Entgelte auf der Basis der Bestimmungen nach den §§ 78 a – g zu vereinbaren. Entgelte für andere Leistungsbereiche können auf der Rechtsgrundlage von § 77 vereinbart werden. Sie sollten vereinbart werden, wenn es sich um Leistungsbereiche handelt, auf die individuelle Rechtsansprüche bestehen.

Mit der Teilnahme des Amtes für Jugend und Bildung Böblingen am Bundesmodellprojekt → „**Wirkungsorientierte Jugendhilfe**“ (2006-2008) wurden mit 4 Schwerpunkträgern im Landkreis im Bereich ambulanter und teilstationärer Hilfen Vereinbarungen geschlossen, die einen Teil des Entgelts davon abhängig machen, wie wirkungsvoll bzw. erfolgreich Hilfeleistungen erbracht werden.

Erziehungsbeistand

Erziehungsbeistandschaft (§ 30) ist eine der möglichen **→ Hilfen zur Erziehung**. In der Geschichte der Jugendhilfe waren sie lange Zeit die einzige Form ambulanter Hilfe. Die Aufgabe von Erziehungsbeiständen ist es, Kinder oder Jugendliche zu unterstützen, ihnen bei Problemen zu helfen und dabei das Lebensumfeld und die Familie in diese Hilfe einzubeziehen. Zwischen der Leistung Erziehungsbeistandschaft und Intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung gemäß § 35 sind die Grenzen fließend, so dass im Prinzip alle notwendigen Intensitätsgrade von Einzelunterstützung für junge Menschen realisiert werden können. Findet eine Einzelbetreuung im Rahmen einer gerichtlichen Weisung im Rahmen von Jugendgerichtsverfahren statt, so wird zumeist von einem Betreuungshelfer gesprochen.

Erziehungsberatung

Erziehungsberatung ist zum einen ein Leistungsangebot der **→ Hilfen zur Erziehung**, das von Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten und –einrichtungen erbracht wird. Solche anderen Beratungseinrichtungen können Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen sein, aber auch spezialisierte Beratungsstellen, z.B. mit Bezug auf Beratung bei sexuellem Missbrauch oder bei Trennung und Scheidung, sofern sie die fachlichen Standards, insbesondere den der multidisziplinären Besetzung des Fachkräfteteams erfüllen **→ Paarberatung**. Beratungsstellen erfüllen in aller Regel aber nicht nur Aufgaben nach § 28, also im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, sondern auch im Rahmen allgemeiner Beratungsangebote etwa nach § 11 Abs. 3 Pkt. 6 die Jugendbera-

tung oder Familienberatungsangebote nach den §§ 16 – 18.

Fachkräftegebot

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe schreibt § 72 ausdrücklich vor, dass sie hauptberuflich nur geeignete Fachkräfte beschäftigen sollen oder aber Personen mit besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit. Die Leitungsfunktionen in Jugendämtern sollen nur von Fachkräften wahrgenommen werden (§ 72 Abs. 2). Indirekt gilt dieses Fachkräftegebot aber auch für die freien Träger, was insbesondere auch über die Finanzierungsregelungen sichergestellt wird. Das Gesetz nimmt auch ausdrücklich Bezug auf das Erfordernis, Fortbildung und Praxisberatung für diese Fachkräfte sicherzustellen (§ 72 Abs. 3).

Familienförderung

Der 2. Abschnitt des 2. Kapitels des SGB VIII trägt die Überschrift „Förderung der Erziehung in der Familie“. Er umfasst die §§ 16 – 21. Auch in diesem Leistungsbereich kommt der präventive, familienunterstützende Charakter des SGB VIII zur Geltung. Ziel der Angebote der Familienförderung ist es insbesondere, dazu beizutragen, dass Eltern ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 Abs. 1). Die einzelnen Angebotsformen, die diesem Ziel dienen sollen, sind vielfältig. Sie werden im Gesetz „insbesondere“ genannt. Das Gesetz ist also offen für Weiterentwicklungen neuer Formen der Familienförderung. Zu diesen Angeboten zählen: die Familienbildung (→ **Elternkurse**), Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung, allgemeine Beratungsangebote (§ 16), Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Schei-

dung (§ 17), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18), Angebote gemeinsamer Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19), Angebote zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20) und Leistungen für Kinder, die eine Unterbringung brauchen, um ihrer Schulpflicht nachkommen zu können, weil ihre Eltern aus beruflichen Gründen häufig den Ort wechseln müssen (§ 21).

Familiengericht

Das Familiengericht ist eine Abteilung innerhalb des Amtsgerichts. Das Familiengericht ist ausschließlich für familienrechtliche Angelegenheiten zuständig, wie: Kindschaftssachen (Regelung der elterlichen Sorge, Regelung des Umgangs...), Adoptionssachen, Gewaltschutzsachen, u.a.. Das familiengerichtliche Verfahren wurde zum 1.9.2009 neu kodifiziert und zum Familienverfahrensgesetz (FamFG) zusammengefasst. Im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betrifft.

Hervorzuheben ist das sogenannte Beschleunigungsgebot im FamFG: Verfahren, die Kinder und Jugendliche in den o.g. Angelegenheiten betreffen, sollen innerhalb eines Monats beim Familiengericht unter Mitwirkung des Jugendamtes erörtert werden. Diese Praxis ist bereits seit einigen Jahren im sogenannten „Böblinger Weg“ etabliert.

Der „Böblinger Weg“ wurde von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des „Runden Tisches Trennung und Scheidung“ (aus Familiengericht, Anwaltschaft, Amt für Jugend und Bildung – Sozialer Dienst und Psychologische Bera-

tungsstelle) entwickelt und im Jugendhilfeausschuss am 27.11.2006 verabschiedet. Der Böblinger Weg beinhaltet, dass alle im Verfahren beteiligten Professionen die Eltern anhalten, eine einvernehmliche Lösung für die strittigen Punkte zu finden und beraterische Unterstützung anzunehmen. Dabei soll eine schnelle Anhörung beim Familiengericht diesen Prozess beschleunigen. Die Anwesenheit des Sozialen Dienstes bei der Anhörung soll gewährleistet sein. Die Anwaltschaft verzichtet auf streitige Schriftsätze. Ziel ist es, die Belastung für die Kinder, die meist unter der Trennung und Scheidung der Eltern leiden, zu minimieren.

Familien- und Jugendhilfeverbände

Im Landkreis Böblingen wurden zum 1.7.2004 sieben, auf die Außenstellenbezirke des Jugendamtes abgestimmte Regionen gebildet. Für jede Region bildete sich ein Familien- und Jugendhilfeverbund (FJV) als Verbund der Träger, die Hilfen zur Erziehung anbieten. Das Amt für Jugend und Bildung schloss für jeden FJV mit einem freien Träger eine Vereinbarung als Schwerpunktträger (früher: „geschäftsführender Träger“) ab. Seit dem 1.1.2006 wird die Arbeit der FJV's weitergeführt mit der Änderung, dass es seither nur noch sechs Regionen und sechs FJV's gibt. Im Folgenden werden die sechs Regionen mit den dazu gehörenden Städten und Gemeinden sowie die Schwerpunktträger genannt:

1. Nordwestlicher Landkreis: Renningen, Rutesheim, Weil der Stadt und Weissach; Schwerpunktträger: Verein für Jugendhilfe
2. FJV Leonberg: Leonberg; Schwerpunktträger: Waldhaus

3. FJV Sindelfingen: Aidlingen, Grafenau, Magstadt und Sindelfingen; Schwerpunktträger: Verein für Jugendhilfe
4. FJV Böblingen/ Ehningen: Böblingen, Ehningen; Schwerpunktträger: Stiftung Jugendhilfe aktiv – Paulinenpflege
5. FJV Schönbuch: Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Schönaich, Steinenbronn, Waldenbuch und Weil im Schönbuch; Schwerpunktträger: Waldhaus
6. FJV Südwestlicher Landkreis/ Herrenberg: Bondorf, Deckenpfronn, Gärtringen, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen, Nufringen; Schwerpunktträger: Waldhaus

Innerhalb des jeweiligen Familien- und Jugendhilfeverbundes kooperieren die Schwerpunktträger eng mit dem Sozialtherapeutischen Verein als wichtigem Träger im Bereich der Erbringung ambulanter Jugendhilfeleistungen in allen Familien- und Jugendhilfeverbänden sowie weiteren Trägern der Jugendhilfe.

Die Arbeit der sechs regionalen Familien- und Jugendhilfeverbände ist geprägt von Struktur- und Handlungsmaximen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe, wie sie insbesondere im Achten Jugendbericht der Bundesregierung beschrieben wurde, sowie von der Erfordernis, notwendige Hilfen zur Erziehung möglichst effektiv und effizient zu erbringen. Die wesentlichen Leitprinzipien des Regionalisierungsprozesses im Landkreis Böblingen lauten insofern:

➤ **präventiv, alltagsorientiert, niederschwellig**
Jugendhilfe soll möglichst früh einsetzen und nicht erst, wenn Hilfen zur Erziehung für einzelne Kinder und Ju-

gendliche aufgrund massiver sozialer Auffälligkeiten unabweisbar anstehen. Beratungs- und Hilfsangebote sollen deshalb vor Ort leicht zugänglich sein.

➤ **ganzheitlich, integrativ**

Ziel ist es, für jede Region eine Hilfestruktur aufzubauen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse als auch die sozialräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt und eine ganzheitliche Hilfe gewährleistet. Gerade benachteiligte und auffällige junge Menschen sollen in Regelangeboten gehalten und nicht auf wohnortferne Spezialdienste und -einrichtungen verwiesen und so nicht selten ausgegrenzt werden. Hierbei kommt einer engen Zusammenarbeit mit Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen, den Schulen, der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Trägern von Hilfen zur Erziehung besondere Bedeutung zu.

➤ **dezentral, vernetzt**

Die Jugendhilfestrukturen sollen kleinräumig vorgehalten werden, so dass sie an der gewöhnlichen Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind, und diese bei einer Hilfeleistung nicht gänzlich aus ihren Bezügen gerissen werden. Im überschaubaren Bereich der Gemeinde sollen gesellschaftliche Institutionen und bürgerschaftliche Kräfte herausgefordert werden. Auf lokaler Ebene lassen sich soziale Netze entwickeln, die die im Gemeinwesen vorhandenen Ressourcen mit einbeziehen.

➤ **flexibel und passgenau**

Seitens des Familien- und Jugendhilfeverbundes sollen die geeigneten und notwendigen Hilfen flexibel ausgerichtet auf den Bedarf im Einzelfall erbracht werden („Maßanzug“). Durch die Hilfeerbringung „aus einer Hand“ sind Veränderungen des Betreuungsbedarfs problemloser,

möglichst auch ohne Wechsel des Betreuers / der Betreuerin, möglich.

➤ **effektiv und effizient**

Durch die verstärkte Nutzung von Ressourcen vor Ort bzw. einer besseren Abstimmung verschiedener Leistungen, durch die flexible, am individuellen Bedarf ausgerichtete Organisation von Hilfen und durch die engmaschige Überprüfung und Evaluation des Hilfeverlaufs werden Hilfen sowohl effektiver (= Erzielung eines besseren Ergebnisses bei gegebenem Mitteleinsatz) als auch effizienter (= günstigere Relation von eingesetzten Ressourcen und Ergebnis) gestaltet. ➔ **Wirkungsorientierte Jugendhilfe**

Förderung der Jugendhilfe

Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern, das verlangt schon § 4 Abs. 3. In § 74 wird diese Vorschrift im Hinblick auf die Ausgestaltung der finanziellen Förderung konkretisiert. Haushaltsrechtlich ist die finanzielle Förderung eines freien Trägers aus öffentlichen Haushaltsmitteln eine Zuwendung. Dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Entscheidung über Art und Höhe von Förderungen. Der Sinn von Zuwendungen ist es, Organisationen außerhalb der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung selbstgesetzter Zwecke zu unterstützen, weil diese Zwecke auch im öffentlichen Interesse liegen. Förderung stellt also keine Verhältnisse von Geldleistung und Gegenleistung her, wie dies ➔ **Entgelte** tun, sondern ist ein Zuschuss an Träger die Aufgaben wahrnehmen, die im SGB VIII als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe benannt sind.

Die Träger haben zwar keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Förderung, aber sie haben einen Anspruch auf

fehlerfreie Ermessensausübung. Das Ermessen ist dabei an übergreifende Rechtsgüter wie das Gleichheitsgebot gebunden, aber auch an die Vorschriften des § 74, der z.T. auch festlegt, was bei der Förderung als sachlich Ungleiches auch in der Förderung ungleich behandelt werden darf und welche Sachverhalte gleich behandelt werden müssen. Fördermittel können sowohl durch Verwaltungsakte zugewendet werden wie auch durch Förderverträge. Förderverträge sind klar von Leistungsverträgen zu unterscheiden.

Freie Träger

Wir haben hier das Stichwort „freie Träger“ u.a. auch deshalb aufgenommen, um darauf hinzuweisen, dass es diesen in der Alltagssprache gebräuchlichen Begriff im strengen Sinne im Jugendhilferecht gar nicht gibt. Im Gesetz ist nur von den „Trägern der freien Jugendhilfe“ oder der „freien Jugendhilfe“ die Rede. Genau definiert ist der Begriff aber im SGB VIII nicht, deshalb ist dieser Begriff auch weit auszulegen. Träger der freien Jugendhilfe im weiten Sinne sind deshalb auch z.B. privat-gewerbliche Träger. Anders ist dies bei der Teilmenge → **„anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“**, bei denen die Gemeinnützigkeit vorausgesetzt wird.

§ 3 bestimmt, dass die Jugendhilfe pluralistisch organisiert sein soll: „Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“.

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und

Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben

dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.ⁱⁱ Im Landkreis Böblingen wurde im Bereich der Frühen Hilfen von 2009 – 2012 das Projekt „Familie am Start“ bestehend aus: Familie am Start regional mit zwei Projektstandorten in Herrenberg und Sindelfingen, einer Homepage www.familie-am-start.de, kommunalen Ehrenamtsprojekten „Familie am Start kommunal“ und einem Runden Tisch „Familie am Start/Frühe Hilfen“ eingerichtet. Nach erfolgreichem Verlauf wurde „Familie am Start regional“ im Jahr 2013 auch an den Standorten Böblingen und Leonberg etabliert und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet.

Garantenpflicht der Jugendhilfe

Da sich nach deutschem Recht nur Personen und nicht Organisationen strafbar machen können, kann eine Garantenpflicht immer nur eine einzelne Person, eine Fachkraft treffen, nicht das Jugendamt oder den freien Träger. Die Frage nach der Garantenpflicht der Jugendhilfe ist konkret also zunächst einmal die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung der einzelnen Fachkräfte – allerdings möglicherweise auch aller Hierarchieebenen. Garantenpflicht in diesem Zusammenhang bedeutet insbesondere die strafrechtliche Verantwortung einer Fachkraft für die Nichtabwendung eines das Kind oder den Jugendlichen schädigenden Ereignisses, einer Rechtsgutverletzung. Dies können Verletzungen, kann aber auch der Tod eines Kindes sein.

Das Jugendamt, aber auch die freien Träger müssen Vorsorge in ihren Organisationsnormen treffen, damit die Fachkräfte ihre Arbeit auf der Basis konzeptioneller, per-

soneller und rechtlicher Klarheit erfüllen können. Auch bei Fragen der Personalbemessung müssen die Implikationen der Garantenstellung der Fachkräfte Berücksichtigung finden (siehe auch → Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Nach § 9 Pkt. 3 SGB VIII hat die Jugendhilfe ihre Angebote und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben so auszustatten, dass auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigt sind, Benachteiligungen abgebaut werden und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird. Dies ist also ein durchgängiger Handlungs- und Gestaltungsauftrag. Er beinhaltet, dass es spezielle Angebote für Mädchen zur Verwirklichung dieses Zieles geben muss. Ebenso ist eine grundlegende Reflexion von Konzepten und Praxis aller Kinder- und Jugendhilfeangebote bezüglich dieser Zielvorgabe notwendig. Auch bei Leistungsbeschreibungen, Qualitätsentwicklungskonzepten, in der Jugendhilfeplanung und in der Förderpolitik muss diese gesetzliche Zielvorgabe Berücksichtigung finden.

Heimaufsicht

Der Begriff „Heimaufsicht“ kommt im Gesetz nicht vor, wird aber in der Fachalltagssprache für die in den §§ 45 – 49 angesprochenen Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen verwandt (→ **Betriebserlaubnis**). Die Heimaufsicht wird vom Landesjugendamt wahrgenommen.

Heimerziehung

§ 34 beschreibt als eine mögliche → **Hilfe zur Erziehung** „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen“. Heimerziehung ist de facto ein Sammelbegriff für verschiedene Hilfen an einem anderen Lebensort – außerhalb der Herkunftsfamilie. Die fachliche Entwicklung hat vielfach zur Auflösung zusammenhängender Heimkomplexe in Angebote dezentraler Wohngruppen geführt (Innen-, Außen-, und Familienwohngruppen, Betreutes Jugendwohnen). Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand junger Menschen und der Möglichkeit, Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern, kann sowohl eine Rückführung in die Familie wie auch eine längerfristige Unterbringung mit dem Ziel der Verselbständigung angestrebt werden. Die Übergänge zu anderen Hilfen zur Erziehung, z.B. der intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung und einigen Formen von Tagesgruppen sind fließend.

Heranziehung zu Kosten

Nicht alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind von Kosten für die Inanspruchnahme freigestellt. Für einige Angebote müssen **Kostenbeiträge** erhoben werden, während bei der Inanspruchnahme einiger Leistungen junge Menschen und/oder deren Eltern zu den Kosten herangezogen werden (§§ 90, 92, 93 und 94). In § 91 Abs. 1-4 werden diese Leistungen abschließend aufgezählt. Im Wesentlichen sind dies die (teil-)stationären Leistungen der Jugendhilfe. Die Berechnung des Kostenbeitrags im Einzelnen ist relativ kompliziert. Der Umfang der Heranziehung orientiert sich am Nettoeinkommen der Kostspflichtigen unter Berücksichtigung der weiteren unterhaltsrechtlichen Pflichten. Nach der Einkommensermittlung wird der Kostenbeitrag nach der sog. Kostenbeitragstabel-

le festgesetzt. Die Kostenbeitragstabelle enthält Staffellungen nach Einkommen des Kostenpflichtigen und Beitragsgruppen nach Anzahl der vollstationär untergebrachten Personen. Durch die Inanspruchnahme der Jugendhilfeleistung soll weder ein finanzieller Vorteil, noch ein finanzieller Nachteil für die Betroffenen entstehen. § 93 Abs. 6 regelt dann auch eindeutig, dass von der Heranziehung ganz oder teilweise abgesehen werden soll, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden. Zum 01.01.2014 gab es eine Änderung im Kostenbeitragsrecht. Das Kindergeld wird jetzt immer als einkommensunabhängiger Kostenbestandteil gefordert. Die Kostenbeitragstabelle wurde überarbeitet und an der Wahrung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts (BGB) ausgerichtet sowie die Einhaltung der Pfändungsfreigrenzen berücksichtigt. Dies wirkt sich dahingehend aus, dass untere Einkommensgruppen in der Regel nicht mehr zum Kostenbeitrag herangezogen werden können. Die Kostenbeiträge müssen jährlich überprüft und neu berechnet werden.

Hilfe zur Erziehung

§ 27 gewährt jedem Personensorgeberechtigten einen – einklagbaren – Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“. Art und Umfang der Hilfe richten sich dabei nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Mit dieser den Rechtsanspruch begründeten Grundnorm ist die rechtliche Grundlage für ein breites Spektrum möglicher Hilfen gelegt. Als Hilfeformen, die insbesondere – aber nicht ausschließlich – in Betracht kommen, nennt das Gesetz

- die → **Erziehungsberatung (§ 28)**,
- die → **Soziale Gruppenarbeit (§ 29)**,
- den → **Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer (§ 30)**,
- die → **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)**
- die, → **Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32)**,
- die → **Vollzeitpflege (§ 33)**,
- die → **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen (§ 34)** und
- die → **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35)**.

Auch andere flexible Hilfearrangements sind denkbar. Die Entscheidung darüber, ob eine Hilfe notwendig und geeignet ist und wenn ja, welche Hilfe es sein soll, wird im Sozialen Dienst unter Beteiligung der Betroffenen in der → **Hilfeplanung** getroffen.

Hilfeplanung

Die Entscheidung darüber, ob eine → **Hilfe zur Erziehung** notwendig oder geeignet ist und wenn ja, welche Hilfe es sein soll und wer sie erbringen soll, darf nicht über die Köpfe der Personensorgeberechtigten und der Kinder oder Jugendlichen hinweg gefällt werden. Bei Hilfen zur Erziehung, Hilfen für → **seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** und → **Hilfen für junge Volljährige** muss zusammen mit den Sorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen ein Hilfeplan aufgestellt werden. Dessen Voraussetzung ist eine ausführliche Information und Beratung. Hilfeplanung steht aber nicht nur am Anfang dieser Hilfen, sie soll regelmäßig auch im Verlauf der Hilfe mit allen Beteiligten durchgeführt werden, um zu prüfen, ob die Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist. Im Hilfeplan, dem Dokument, in dem der Hilfeplanprozess festge-

halten wird, sollten die verschiedenen Standpunkte und Auffassungen der Beteiligten nachvollziehbar beschrieben werden.

Beim Amt für Jugend und Bildung des Landkreises Böblingen wird der Beteiligung von jungen Menschen und Eltern an diesen Prozessen große Bedeutung beigemessen. Dies gilt für alle Phasen des Hilfeprozesses, d.h. von der Beschreibung der Vorgeschichte und Ausgangssituation über die Auftragsklärung und Zieldefinition, der Auswahl der passenden Hilfe, einer regelmäßigen Hilfeplanfortschreibung (alle 6 Monate) bis hin zur Bewertung der Zielerreichung und Einschätzungen zur Arbeit des Jugendamtes und der Leistungserbringer am Hilfeende. (Vgl.:

➔ **Wirkungsorientierte Jugendhilfe**)

Initiativen

Initiativen sind im Kinder- und Jugendhilferecht nur als Jugendinitiativen im Rahmen der Jugendarbeit (§ 11 Abs. 2) erwähnt, aber der Sache nach in vielen Zusammenhängen angesprochen. So verpflichtet § 25 die Jugendämter zur Beratung und Unterstützung von Elterninitiativen im Bereich der Förderung von Kindern und bei der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wird auch auf „Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe“ Bezug genommen (§ 16 Abs. 2 Pkt. 1). Bei der Ausgestaltung der Fördergrundsätze (§ 74) wurde nur die auf Dauer angelegte Förderung – in der Regel – an das Erfordernis der

➔ **Anerkennung** gebunden. Damit wurde der rechtliche Spielraum geschaffen, auch befristete Initiativen in die Förderung einzubeziehen.

Inobhutnahme

Während die Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung als Rechtsansprüche der Personensorgeberechtigten ausgestaltet sind, ist die Inobhutnahme zunächst einmal ein unbedingtes Recht von Kindern und Jugendlichen. Wenn sie um Inobhutnahme bitten, ist das Jugendamt – ausnahmslos – verpflichtet, sie in Obhut zu nehmen (§ 42 Abs. 2). Eine Inobhutnahme kann bei geeigneten Personen erfolgen, in einer Einrichtung oder in einer betreuten Wohnform. Ohnehin haben Kinder und Jugendliche nach § 8 Abs. 2 das Recht, sich an das Jugendamt zu wenden, wo sie in Not- und Krisensituationen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden können (§ 8 Abs. 3). Von einer Inobhutnahme müssen die Personensorgeberechtigten „unverzüglich“ durch das Jugendamt unterrichtet werden. Widersprechen sie der Inobhutnahme muss der Minderjährige den Eltern übergeben werden, bzw. bei Vorliegen einer Gefährdungssituation das Familiengericht informiert werden. Zur Inobhutnahme ist das Jugendamt auch verpflichtet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gegeben ist (§ 42 Abs. 1, Nr.2).

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35) ist eine sehr offen gestaltete Leistung der → **Hilfen zur Erziehung**, die ganz auf die individuellen Bedürfnisse von Jugendlichen zugeschnitten werden soll. Das können Formen betreuten Wohnens oder andere Arrangements sein, die mit einer intensiven Betreuung einhergehen. Solche Hilfen sind insbesondere auch für Jugendliche in Betracht zu ziehen, die gruppenpädagogische Arrangements für sich nicht nutzen können oder wollen.

Jugendamt

Jeder → **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** ist verpflichtet, für die Aufgaben, die er nach dem SGB VIII wahrzunehmen hat, ein Jugendamt zu errichten (§ 69 Abs. 3). Dieses Jugendamt muss als zweigliedrige Behörde, also als Einheit von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes ausgestaltet werden (§ 70). Aus diesen bundesrechtlich zwingenden Rechtsvorschriften ergibt sich, dass das Jugendamt als selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Kommunalverwaltung gestaltet sein muss. Heute geht die Kommentarliteratur zumeist davon aus, dass die Rechtsvorschrift auf eine organisatorische Einheit abstellt und nicht auf den Namen „Jugendamt“. Durch die organisatorische Einheit wird auch sichergestellt, dass die Zuordnung von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Jugendamtes und damit die Wahrnehmung der Kernaufgaben des Jugendhilfeausschusses eindeutig ist.

Jugendarbeit

Jugendarbeit richtet sich an junge Menschen bis zu 27 Jahren und findet in der Regel in der Freizeit statt. Ihre Kennzeichen sind Freiwilligkeit und die Orientierung an den Interessen und Wünschen der jungen Menschen. Es geht bei diesem Leistungsbereich um Kinder- und Jugendarbeit, um Mädchen- und Jungenarbeit. Sie kann von allen möglichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden, von Jugendverbänden, über Initiativen bis hin zu Kirchen und Gemeinden. Als Schwerpunkt der Jugendarbeit benennt das Gesetz (§ 11 Abs. 3): die außerschulische Jugendbildung, die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, die Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, die internationale Jugendar-

beit, die Kinder- und Jugenderholung und die Jugendberatung. § 79 Abs. 2 verpflichtet die öffentlichen Träger, einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden. Im Landkreis Böblingen wird die Jugendarbeit weit überwiegend von den Städten und Gemeinden geleistet.

Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung (§ 80) ist das zentrale Instrument der Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe. Für ihr Funktionieren trägt der Jugendhilfeausschuss eine zentrale Verantwortung (§ 71 Abs. 2 Pkt. 2). Jugendhilfeplanung muss den Bestand an Einrichtungen und Diensten feststellen und die Bedürfnisse der Betroffenen und Leistungsberechtigten erfassen. Auf dieser Basis hat sie den mittelfristigen Bedarf zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an und in allen Planungsphasen umfassend zu beteiligen. Jugendhilfeplanung muss also insgesamt als ein kommunikativer Prozess organisiert sein.

Für die Planung sind im Gesetz auch übergreifende Planungsziele festgeschrieben, die insbesondere zu berücksichtigen sind: Kontakte im sozialen Umfeld zu erhalten; ein wirksames, vielfältiges und abgestimmtes Angebot zu erreichen; junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders zu fördern und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen. Die → **Förderung** freier Träger kann davon abhängig gemacht werden, dass diese Träger sich an den Vorgaben der Jugendhilfeplanung orientieren.

Jugendlicher

Jugendlicher im Sinne des SGB VIII ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7, Abs. 1, Nr. 2).

Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit (§ 13) umfasst sozialpädagogische Hilfen für sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung, bei der Eingliederung in die Arbeitswelt und zur sozialen Integration. Historisch war die Jugendberufshilfe der Ausgangspunkt der Entwicklung der Jugendsozialarbeit. Sie ist auch heute noch ein zentrales Handlungsfeld. Allerdings haben sich die Handlungsansätze und Aufgabenfelder erweitert. Geschlechtsspezifische Ansätze und die Arbeit mit MigrantInnen sind hier insbesondere zu nennen. Jugendsozialarbeit kann nur in Abstimmung mit dem Schulbereich und der Arbeitsverwaltung sinnvoll durchgeführt werden. Im Landkreis Böblingen wird die Jugendsozialarbeit überwiegend von den Städten und Gemeinden geleistet.

Jugendverbände

Jugendverbände als Ausdruck der Selbstorganisation und Interessenvertretung von jungen Menschen sind vom öffentlichen Träger zu fördern (§ 12 Abs. 1). Ihre Vorschläge sind bei der Besetzung von Jugendhilfeausschüssen angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Pkt. 2). Auf der kommunalen Ebene sind Jugendverbände oft in Stadt- oder Kreisjugendringen zusammengeschlossen, die allerdings unterschiedliche Rechtsformen haben können. Auf der Bundesebene bildet der Deutsche Bundesjugendring das Dach der Jugendverbände.

Junger Mensch

Junger Mensch im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7, Abs. 1, Nr. 4). Da Hilfen nach diesem Gesetz nur in sehr wenigen Einzelfällen über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wird für amtsinterne Auswertungen häufig unter der Bezeichnung junger Mensch subsumiert, wer noch nicht 21 Jahre alt ist.

Junger Volljähriger

Junger Volljähriger ist, nach der Begriffsbestimmung von § 7, Abs. 1, Nr. 3, wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Zu Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes (→ **KJHG/ SGB VIII**) lag die Volljährigkeitsgrenze zunächst bis 1975 noch bei 21 Jahren. Als diese auf 18 Jahre herabgesetzt wurde, entstand eine Regelungslücke. Diese wurde geschlossen indem die gesetzliche Möglichkeit geschaffen wurde, eingeleitete Hilfen über die Volljährigkeit hinaus fortzusetzen, wenn dies dem Abschluss einer eingeleiteten Hilfe zur schulischen oder beruflichen Bildung diene. Dieser Zustand war äußerst unbefriedigend, weil z.B. in einer Krisensituation der Rauswurf aus dem Heim oder der Wohngruppe folgte. Deshalb hat das SGB VIII hier neue Regelungen getroffen. Wenn und solange eine Hilfe aufgrund der individuellen Situation notwendig ist, soll (→ **Rechtsanspruch**) sie auch jungen Volljährigen gewährt werden – in der Regel aber längstens bis zum 21. Lebensjahr. Das heißt, dass eine begonnene Hilfe fortgesetzt werden kann. Es kann aber auch eine Hilfe neu gewährt oder die Hilfeform gewechselt werden.

Kind

Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7, Abs. 1, Nr. 1).

Kinder- und Jugendschutz

Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich u.a. aus dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien und dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Die Aufgaben nach diesen Gesetzen sind insbesondere hoheitlicher Natur. Das SGB VIII hingegen normiert eine Leistung „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ (§ 14). Danach sollen jungen Menschen und Eltern Angebote gemacht werden, die junge Menschen darin unterstützen, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und die die Erziehungsberechtigten besser in die Lage versetzen, ihre Kinder vor Gefährdungen zu schützen.

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik auf neue rechtliche Grundlagen gestellt (§§ 98 – 103). Im Rahmen dieser Statistik werden umfangreiche Daten über zentrale Belange der Kinder- und Jugendhilfe bei öffentlichen und freien Träger erhoben. Unter anderem werden jährlich fallbezogene Angaben zu den Hilfen zur Erziehung, zu den Ausgaben und Einnahmen der Jugendhilfe, zur Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege erhoben. Auch für die kommunale Jugendhilfeplanung sind die Daten von Bedeutung.

KJHG/ SGB VIII

Warum reden eigentlich die einen von KJHG, die anderen von SGB VIII? Ist das nicht beides das gleiche? – so fragen sich einige. Deshalb haben wir dieses Stichwort hier aufgenommen. Die Antwort lautet: Juristisch genau gesehen sind KJHG und SGB VIII nicht identisch, weil das Sozialgesetzbuch VIII nur der Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ist. Dieser Artikel 1 ist natürlich der zentrale Artikel dieses Gesetzes, aber eben nicht der einzige, sondern der erste von insgesamt 20 Artikeln, in denen vor allem diverse Übergangsvorschriften und Anpassungen anderer Gesetze an die neuen Rechtsbegriffe geregelt wurden.

Die Antwort muss also lauten: Alltagssprachlich – auch unter Fachleuten – sind KJHG und SGB VIII zumeist das gleiche.

Landesjugendamt

Jeder überörtliche Träger der Jugendhilfe muss ein Landesjugendamt errichten (§ 69 Abs. 3). Wer überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist, regelt das Landesrecht (§ 69 Abs. 1). Das kann das Land sein, das können aber auch z.B. Landeswohlfahrtsverbände sein. Die Aufgaben der Landesjugendämter sind in § 85 Abs. 2 beschrieben. Zu ihnen gehören u.a. der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Fortbildungs- und Beratungsaufgaben und die Initiierung und Durchführung von Modellvorhaben.

In Baden-Württemberg ist das Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) eingegliedert.

Leistungen der Jugendhilfe

Die Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2) sind in zwei große Blöcke aufgeteilt, die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 bis 41) und die → **anderen Aufgaben**. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht die folgenden vier Leistungsfelder vor, die seitens des örtlichen Trägers der Jugendhilfe vorzuhalten sind:

- 1) Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- 2) Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII: Hierzu gehören u.a. die Beratungsleistungen des Sozialen Dienstes (§ 16 SGB VIII), die Paarberatung unserer Beratungsstellen (§ 17 SGB VIII), die Unterstützung von jungen Müttern in Mutter-Kind-Einrichtungen (§ 19 SGB VIII), die Versorgung von Familien in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) und die Angebote der Familienbildung § 16 SGB VIII).
- 3) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-26 SGB VIII)
- 4) Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27, 35a, 41 SGB VIII)

Die Leistungsfelder 1) und 3) werden im Landkreis Böblingen überwiegend von den Städten und Gemeinden, die Felder 2) und 4) überwiegend vom Landkreis abgedeckt. Für eine wirkungsvolle Ausgestaltung der Jugendhilfeleistungen besonders bedeutsam ist daher eine enge Verzahnung und Abstimmung vor Ort (→ **Familien- und Jugendhilfeverbände**).

Leistungen der Jugendhilfe sind Sozialleistungen im Sinne des § 1 SGB I. Innerhalb dieser Sozialleistungen kann unterschieden werden zwischen solchen Leistungen, auf die individuelle Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten bestehen (z.B. auf Förderung in einer Einrichtung der

Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege oder – bei Vorliegen der Voraussetzungen – auf Hilfe zur Erziehung) und solchen Leistungen, zu deren Bereitstellung der örtliche Träger zwar verpflichtet ist, bei deren Ausgestaltung er aber einen Ermessensspielraum hat.

Migrationshintergrund

Seit dem Jahr 2006 wird im Rahmen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erhoben, ob bei den Hilfeempfängern ein Migrationshintergrund vorliegt. Nach der dort geltenden Definition ist dies dann der Fall, wenn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist. Die Staatsangehörigkeit ist nach dieser Definition nicht relevant, ein Migrationshintergrund liegt somit beispielsweise auch bei Personen vor, die als Spätaussiedler (mit deutscher Staatsangehörigkeit) aus Staaten der früheren Sowjetunion zugewandert sind.

Oberste Landesjugendbehörde

Das Bundesrecht überlässt es den Ländern, zu bestimmen, welche Behörde oberste Landesjugendbehörde ist. In der Regel ist dies das für Jugend zuständige Ministerium. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendhilfe im Land anzuregen und zu fördern, auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote im Land hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter (siehe → **Landesjugendamt**) zu unterstützen (§ 82).

Örtlicher Träger

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger (→ **Landesjugendamt**) der Jugendhilfe. Örtliche Träger sind zunächst einmal die Kreise und

die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, dass auch kreisangehörige Städte zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn sie in der Lage sind, ein leistungsfähiges Jugendamt aufzubauen (§ 69). Jeder örtliche Träger muss ein → **Jugendamt** errichten. Er trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung dafür, dass die Jugendhilfeaufgaben erfüllt werden können. Insbesondere für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter, und für die erforderlichen geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen muss gesorgt werden.

Paarberatung

Partnerberatung für Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, ist ein allgemeines Beratungsangebot nach § 17 Abs. 1. Es kann von Erziehungsberatungsstellen, Ehe-, Lebens- und Familienberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten erbracht werden. Die Stärkung der Partnerschaft soll das partnerschaftliche Zusammenleben in der Familie fördern, die Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie erleichtern und insofern dem Wohle des Kindes dienen.

Pflegekinderwesen

Vollzeitpflege ist im Sinne des § 33 SGB VIII eine Form der → **Hilfe zur Erziehung** außerhalb des Elternhauses. Das Pflegekinderwesen hat im weiten Feld der Jugendhilfe einen besonderen Stellenwert, weil in diesem Arbeitsfeld nicht nur Berufspädagogen tätig sind, sondern in erster Linie engagierte Eltern, die bereit sind, große Belastungen auf sich zu nehmen, um Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen zu helfen. Bei der Vollzeit-

pflege kann es sich um eine zeitlich befristete oder eine auf Dauer angelegte Hilfe handeln. Der Pflegekinderdienst ist für die Herkunfts- und die Pflegefamilie zuständig und trägt damit der Besonderheit, dass Kinder zwei Familiensystemen angehören, in besonderer Form Rechnung. Vollzeitpflege kann auch durch Verwandte erbracht werden. Pflegepersonen erhalten für ihre pädagogische Arbeit ein Pflegegeld, das sich aus den Kosten für Sachaufwand und Kosten für Pflege und Erziehung zusammensetzt. Zusätzlich erhalten alle Pflegepersonen einen monatlichen pauschalierten Zuschlag. Erhöhtes Pflegegeld wird durch die Hilfeplankonferenz festgelegt. Pflegepersonen werden vom Amt für Jugend und Bildung in enger Kooperation mit dem Tages- und Pflegeelternverein e.V. des Landkreises Böblingen vorbereitet und ausgewählt. Nach Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen haben Pflegepersonen Anspruch auf Fortbildung, Supervision und weitergehende Unterstützung.

Pluralitätsgebot

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen von einer pluralen Trägerlandschaft erbracht werden. § 3 Abs. 1 bestimmt: "Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen". Die Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger soll dabei partnerschaftlich gestaltet sein und so, dass die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe im Hinblick auf die Zielsetzung, die Durchführung der Aufgaben und die Organisationsstruktur geachtet wird (§ 4 Abs. 1). Wenn freie Träger geeignete Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitstellen oder rechtzeitig schaffen können, soll der öffentliche Träger von eigenen Maßnah-

men absehen (sogenanntes Subsidiaritätsprinzip, § 4 Abs. 2).

Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind neben Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen Einrichtungsträgern der (teil-)stationären Hilfen und öffentlichem Träger in der Regel Voraussetzung für die Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Übernahme des Entgelts (§ 78 b). Der Gesetzgeber hat bewusst nicht den in der Qualitätsdiskussion häufig verwandten Begriff der Qualitätssicherung verwendet, um den prozesshaften Charakter von Definition, Bewertung und Verbesserung von Qualität zu betonen und Qualitätsentwicklung von technologischen, auf Verfahren fixierten Vorstellungen abzuheben.

Qualitätsentwicklung ist eine gemeinsame Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern, die sich schon heute auch in Bezug auf andere Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe stellt, wenngleich sie bundesrechtlich bisher nur für die (teil-)stationären Hilfen vorgeschrieben ist. Mit den Fragen der Qualitätsentwicklung werden grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendhilfe berührt, so dass sie auch ein Aufgabenfeld für Jugendhilfeausschüsse ist (siehe auch → **Wirkungsorientierte Jugendhilfe**).

Rechtsanspruch

Rechtsansprüche von Leistungsberechtigten auf Jugendhilfeleistungen können unterschiedlich zwingend ausgestaltet sein. Den größten Verpflichtungsgrad enthalten Muss-Normen. Hier haben die Leistungsberechtigten beim Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einen zwingenden Anspruch auf die Erbringung der Leis-

tung gegenüber dem öffentlichen Träger. Soll-Normen haben in Bezug auf alle typischen Fallkonstellationen den gleichen Verbindlichkeitscharakter. Nur beim Vorliegen atypischer Umstände, die dann vom öffentlichen Träger darzulegen und zu beweisen sind, kann hier eine Leistung verweigert werden. Lediglich Kann-Normen räumen dem öffentlichen Träger einen Ermessensspielraum ein. Allerdings ist auch dieses Ermessen pflichtgebunden und darf nicht willkürlich gehandhabt werden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In § 8a ist detailliert geregelt, dass das Jugendamt bei Bekanntwerden von Gefährdungstatbeständen für Kinder oder Jugendliche im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einschätzen muss. Einzubeziehen sind das Kind/ der Jugendliche sowie seine Eltern, falls dadurch der Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Zur Abwendung der Gefährdung müssen Hilfen angeboten werden, sofern diese geeignet und notwendig erscheinen.

§ 8a verpflichtet auch alle Träger und Einrichtungen, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, den Schutzauftrag entsprechend wahrzunehmen. Zur Gefährdungsabschätzung haben diese eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Das Jugendamt muss entsprechende Vereinbarungen mit allen Leistungserbringern abschließen. Falls Familien für notwendig erachtete Hilfen nicht annehmen, muss das Jugendamt informiert werden. Das Jugendamt hat seinerseits das Familiengericht anzurufen, falls Familien nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken oder für notwendig erachtete Hilfen nicht in ausreichendem Maße in Anspruch genommen werden. Kann eine gerichtliche Ent-

scheidung nicht abgewartet werden, ist bei einer dringenden Gefährdungssituation der Minderjährige in Obhut zu nehmen.

Seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche

Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte (bzw. davon bedrohte) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden von der Kinder- und Jugendhilfe (§ 35 a und § 41) und nicht mehr wie vor Einführung des KJHG von der Sozialhilfe erbracht. Der Verabschiedung des KJHG war eine lange Debatte vorausgegangen, ob nicht alle Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendhilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden sollten. Schließlich wurde aber beschlossen, dass die Eingliederungshilfen für körperlich und geistig behinderte junge Menschen weiterhin von den Sozialhilfeträgern erbracht werden sollen und dass nur die Leistungszuständigkeit für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche an die Jugendhilfe übergehen soll. Der Hauptgrund dafür war, dass es zu Zeiten des Jugendwohlfahrtgesetzes unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Kostenträgerschaften für junge Menschen in Heimen der Jugendhilfe gab (u.a. die der Eingliederungshilfe). Mit der Neuregelung wollte man erreichen, dass über staatliche Hilfen ausschließlich nach fachlichen Kriterien entschieden wird und dass Fragen der Kostenträgerschaft nicht in die Unterbringungsentscheidungen eingehen sollten. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen beschränken sich aber nicht auf (teil-)stationäre Hilfen, sondern umfassen auch ambulante Hilfen. Bei längerfristigen Hilfen ist auch hier die → **Hilfeplanung** vorgeschrieben. Von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einem

Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, ist eine Stellungnahme einzuholen, die darlegt, ob die seelische Gesundheit des jungen Menschen länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Seitens des Jugendamtes wird geprüft, ob gleichzeitig die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist, bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Eingliederungshilfe, wobei die Leistung nicht von der Person oder der Einrichtung bzw. dem Dienst erbracht werden soll, die bzw. der die Stellungnahme abgegeben hat.

Sozialdatenschutz

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem „Volkszählungsurteil“ (1983) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Grundrecht präzisiert, das sich aus dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 GG) und der staatlichen Verpflichtung zum Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) ergibt. Datenschutzvorschriften finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen. Zwischen einzelnen Regelungen gibt es durchaus Spannungsverhältnisse und sogar Widersprüche. Hier lassen sich nur Grundmerkmale des Datenschutzes für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe darstellen.

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich daraus, dass Verschwiegenheit und Vertrauensschutz eine Grundbedingung helfender Beziehungen sind.

Im Hinblick auf Sozialleistungen präzisiert zunächst § 35 SGB I dieses Grundrecht als Sozialgeheimnis: Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten

von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden ...“

Das 2. Kapitel des SGB X trifft grundlegende Bestimmungen für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Sozialleistungsbereich insgesamt. Für die Kinder- und Jugendhilfe gelten darüber hinaus die bereichsspezifischen Regelungen der §§ 61 - 68 SGB VIII. Die Kernstruktur des Sozialdatenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe ist durch folgende Grundsätze bestimmt:

Erhebung von Sozialdaten:

- Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs. 1).
- Sozialdaten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2).
- Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn dies ein Gesetz erlaubt oder in § 62 Abs.3 und 4 abschließend festgelegte Bedingungen gegeben sind.

Speicherung von Sozialdaten:

- Sozialdaten dürfen nur zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe gespeichert werden (§ 63).

Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten:

- Sozialdaten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, für den sie erhoben worden sind (§ 64).

- Auch ansonsten im Sozialleistungsbereich zulässige Datenübermittlungen dürfen nur stattfinden, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2).
- Für die Jugendhilfeplanung dürfen Sozialdaten anonymisiert verwendet werden (§ 64 Abs. 3).

Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit (§ 29) ist eine → **Hilfe zur Erziehung**, die älteren Kindern und Jugendlichen angeboten werden kann. Sie soll bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen und das soziale Lernen in der Gruppe fördern. Auch wenn konzeptionelle Ähnlichkeiten zu „Sozialen Trainingskursen“ für straffällig gewordene Jugendliche bestehen, so ist das auf Freiwilligkeit der Teilnahme beruhende Konzept der sozialen Gruppenarbeit von der als Weisung des Jugendgerichts verhängten Pflicht zur Teilnahme an Sozialen Trainingskursen zu unterscheiden.

Sozialgesetzbuch

Der Kern des Kinder- und Jugendhilferechts ist als Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) kodifiziert. Für alle speziellen Sozialgesetzbücher gelten die übergreifenden Vorschriften des SGB I (allgemeine Bestimmungen und Verwaltungsverfahren) und des SGB X (Schutz von Sozialdaten).

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) ist eine der → **Hilfen zur Erziehung**. Sozialpädagogische Fachkräfte geben sich in den Alltag von Familien, um diese intensiv

zu begleiten und zu unterstützen und die familialen Ressourcen zur Bewältigung des Alltags und zur Lösung von Konflikten zu erweitern.

Sozialraumorientierung

„Sozialraumorientierung“ gewann in den fachlichen und organisationsbezogenen Debatten der Kinder- und Jugendhilfe der letzten Jahre zunehmend an Aufmerksamkeit. Ausgehend vom Konzept der Lebensweltorientierung, das dem 8. Jugendbericht zu Grunde lag, hat die Sozialraumorientierung auch im Konzept des SGB VIII Niederschlag gefunden (§ 1, § 80), auch wenn der Begriff selbst nicht verwandt wird. Sozialraumorientierung ist der Versuch, die sozialstrukturellen Mängel, aber auch (Selbst-) Hilfe-Ressourcen in Stadtteilen, -quartieren und Gemeinden in den Blick zu nehmen und sie strukturell bei der Planung und Ausgestaltung von Hilfeangeboten zu berücksichtigen („Vom Fall zum Feld“). Allerdings gibt es keine einheitliche Begriffsbestimmung des Sozialraums. Nachdem schon über viele Jahre Anstrengungen unternommen wurden, die Sozialraumorientierung zum Ausgangspunkt der Organisation kommunaler Sozialdienstleistungen zu machen, haben diese Überlegungen im Rahmen der kommunalen Verwaltungsreformprozesse der letzten Jahre an Bedeutung gewonnen.

Im Landkreis Böblingen wird in den → **Familien- und Jugendhilfeverbänden** angestrebt, vorhandene Regelangebote und sozialräumliche Ressourcen mit der Arbeit des Jugendamtes und den Unterstützungsangeboten freier Träger der Jugendhilfe zu verknüpfen.

Tagesbetreuung für Kinder

Seit 2013 haben auch Kinder ab dem 1. Lebensjahr gemäß § 24 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen bei Vorliegen bestimmter Kriterien (z.B. sich in Ausbildung oder Berufstätigkeit befindliche Eltern, Entwicklungsbedarf des Kindes) Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung haben. Der Gesetzgeber stellt Tagesbetreuung in Einrichtungen und in Tagespflege gleichwertig nebeneinander. Familien sollen wählen können, ob sie ihr Kind lieber in einer Einrichtung oder im familienähnlichen Rahmen der Kindertagespflege betreuen lassen möchten. Die Kindertagespflege erfährt dadurch sowohl in finanzieller Hinsicht, aber auch in Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Absicherung, in Fragen der Qualifizierung der Tagespflegepersonen und der Qualitätssicherung eine Aufwertung. Im Landkreis Böblingen wurde, um die Tagespflege zu stärken, das Konzept „TAKKI – Tagespflege für Kleinkinder“ entwickelt. Wichtige Eckpunkte sind u.a. die Subventionierung der Tagespflege durch die beteiligten Kommunen und eine umfassende Qualifizierung interessierter Tagespflegepersonen, die vom Landkreis übernommen wird. Dadurch haben Eltern die Möglichkeit, bei für sie gleich hohen Kosten, zwischen zwei fachlich guten Angeboten zu wählen.

Tagesgruppen

Erziehung in einer Tagesgruppe ist eine teilstationäre Hilfe zur Erziehung, die das Ziel hat, bei intensiver pädagogischer Begleitung dennoch den Verbleib eines Kindes in der Familie sicherzustellen. Soziales Lernen in der Gruppe, schulische Förderung und Elternarbeit sind die päd-

gogischen Elemente der Tagesgruppenarbeit, die der Gesetzgeber in § 32 besonders hervorgehoben hat. Diese Hilfe zur Erziehung kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die → **örtlichen und überörtlichen Träger (→ Landesjugendamt; → Oberste Landesjugendbehörde).**

Trennungs- und Scheidungsberatung

Kinder sind oft durch die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern langfristig beeinträchtigenden Belastungen ausgesetzt. Die Unterstützung bei der Bearbeitung und Verarbeitung dieser familialen Krisensituationen ist ein wichtiges Moment einer präventiven Kinder- und Jugendhilfe. Diese Erkenntnisse haben dazu geführt, die Trennungs- und Scheidungsberatung als ausdrückliches Leistungsangebot im SGB VIII zu verankern. Sie ist sowohl Aufgabe im Rahmen der → **Erziehungsberatung** als → **Hilfe zur Erziehung**, wie auch das Recht von Müttern und Vätern im Rahmen der allgemeinen Förderung in der Familie (§ 17). Dabei geht es auch darum, dass die Eltern ein möglichst tragfähiges einvernehmliches Konzept der Wahrnehmung der elterlichen Sorge entwickeln. Dabei sind die betroffenen Kinder oder Jugendlichen angemessen zu beteiligen. Mit dem sogenannten „Böblinger Weg“ wird eine besonders enge und auf Elternkonsens zielende Kooperation zwischen Jugendamt, Beratungsstellen und Familiengericht angestrebt.

Wirkungsorientierte Jugendhilfe

Ziel des Bundesmodellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ (2006 – 2008), an dem das Amt für Jugend und Bildung gemeinsam mit vier Schwerpunktträgern im Bereich der ambulanten/ teilstationären Hilfen zur Erziehung als einer von bundesweit 11 Standorten teilnahm, war es, die Hilfeerbringung auf die intendierte Wirkung bei den Hilfeempfängern zu konzentrieren. Es wurden 3 Elemente als besonders wirkmächtig identifiziert, die auch bei uns im Landkreis Böblingen im Mittelpunkt der Vereinbarungen standen:

- **Verbindliche Festlegung von Verfahrensabläufen:** → Umsetzung in Böblingen: Durch gemeinsam entwickelte Hilfeplanung mit festgelegten Fristen, zwischen freien Trägern und dem Jugendamt abgestimmten Papieren (z.B. Vorab-Info als Bestandteil der Hilfeplanung),
- **Beteiligung junger Menschen in der Hilfeplanung:** → Umsetzung in Böblingen: U.a. durch Prinzip der Mehrperspektivität im gesamten Hilfeverlauf, Einbeziehung junger Menschen bei der Erstellung der Vorab-Info durch den Leistungserbringer, Originaltonformulierungen im Hilfeplan. Ein hohes Partizipationsgefühl von Kindern und Jugendlichen im Hilfeprozess erwies sich als ganz zentraler Wirkmechanismus.
- **Bewertung im Dialog:** → Umsetzung in Böblingen: gegenseitige Qualitätsentwicklungsbegehungen der freien Träger und der Außenstellen des Amtes für Jugend und Bildung und die Bearbeitung daraus resultierender Entwicklungsaufgaben.

Die Vertragspartner im Landkreis Böblingen hatten die wirkungsorientierten Elemente auch nach Beendigung des Modellprogramms bis Ende 2010 erprobt. Mit Beschluss

des Jugendhilfeausschusses im Jahre 2010 wurden die erfolgreich erprobten Elemente in den Regelbetrieb übernommen und entsprechende Vereinbarungen mit vier weiteren Trägern der Jugendhilfe geschlossen.

Wohlfahrtsverbände

Im SGB VIII werden Wohlfahrtsverbände in einigen Regelungen angesprochen. Wohlfahrtsverbände sind der Deutsche Caritas Verband, das Diakonische Werk der evangelischen Kirchen Deutschlands, der PARITÄTISCHE, die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Sie sind kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 Abs. 3). Ihre Vorschläge sind bei der Besetzung von Jugendhilfeausschüssen angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs.1 Pkt. 2). Schließlich sind sie auf der Landesebene Vertragspartner für den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 78 f.

Wunsch- und Wahlrecht

Leistungsberechtigte haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen, ihren Wünschen ist zu entsprechen, wenn nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten damit verbunden sind (§ 5 SGB VIII).

ⁱ Paritätischer Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V.: Qualitätsentwicklung in Jugendhilfeausschüssen. Arbeitshilfe des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes. Mit Glossar KJHG / SGB VIII. Frankfurt: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. 2000

ⁱⁱ Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Begriffsbestimmung Frühe Hilfen, aus: www.fruehehilfen.de/4010.0.html, Recherche vom 07.09.2009

Notizen

Notizen